

**Rahmenvertrag Nr. 46xxx
Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

vom xx.xx.202x

zwischen

...
...
...

Nachfolgend -Auftragnehmer- genannt

und

Hamburger Energienetze GmbH

Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Nachfolgend – Auftraggeber – genannt

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand	5
1.1. Begrenzung des Bestellwertes	5
1.2. Abrufverpflichtung zu Rahmenverträgen	5
1.3. Abrufe aus dem Rahmenvertrag	5
2. Leistungsumfang	6
2.1. Leistungsumfang	6
2.2. Eigenverantwortung und Weisungsunabhängigkeit	7
2.3. Änderungen des Leistungsumfanges	8
2.4. Wegfall von Leistungen	8
2.5. Nicht vertragsgemäße Leistungen	8
3. Termine	9
3.1. Vertragstermine	9
3.2. Termingefährdung	9
3.3. Verzug	9
3.4. Geltendmachung der Vertragsstrafe, Verschuldenserfordernis	9
3.5. Verzugsschaden neben Vertragsstrafe	9
3.6. Vertragsstrafe und Vereinbarung neuer Termine	9
4. Preisvereinbarung	9
5. Abrechnung	10
6. Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung	10
6.1. Fälligkeit und notwendige Rechnungsinhalte	10
6.2. Anforderungen an die Rechnungslegung	10
6.3. Zurückweisungsrecht	11
7. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers	11
7.1. Registrierung Hamburger Energienetze GmbH Lieferantendatenbank	11
7.2. Projektbesprechungen	11
7.3. Datenschutz	11
7.4. IT-Sicherheitsbelehrung für externe Nutzer	12
7.5. Offenlegung wirtschaftlich sensibler oder wirtschaftlich vorteilhafter Informationen gegenüber einem Auftragnehmer der Hamburger Energienetze GmbH	12
7.6. Anforderungen an das Personal des Auftragnehmers	14
7.7. Auskunftspflicht	14

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

7.8.	Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, insb. des AEntG, AÜG und MiLoG	15
8.	Subunternehmer	15
8.1.	Benennung und Zustimmung zu Subunternehmern	15
9.	Vertraulichkeit	16
9.1.	Geheimhaltungspflicht/Rückgabe anvertrauter Unterlagen.....	16
9.2.	Übertragung von Schutzrechten auf den Auftraggeber.....	17
9.3.	Freiheit von Schutzrechten Dritter	17
9.4.	Nutzungsrecht von Arbeitsergebnissen.....	18
9.5.	Markenschutz	18
9.6.	Wettbewerbsverstöße	18
9.7.	Rückgabe von Unterlagen an Auftraggeber	18
10.	Referenz	18
11.	Haftung und Freistellung	19
12.	Versicherungen	19
13.	Laufzeit, Kündigung	19
13.1.	Laufzeit.....	19
13.2.	Beendigung des Rahmenvertrages	20
13.3.	Kündigung aus wichtigem Grund	20
13.4.	Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund aufgrund Verzuges .	20
13.5.	Folgen der Kündigung aus wichtigem Grund.....	20
13.6.	Ersatzvornahmerecht nach einer Kündigung.....	21
13.7.	Kündigung durch den Auftragnehmer.....	21
13.8.	Herausgabe von Unterlagen, Benutzung von Geräten	21
13.9.	Beendigung von Rahmenverträgen.....	21
14.	Sonstige Vereinbarungen	22
14.1.	Salvatorische Klausel.....	22
14.2.	Formerfordernisse.....	22
14.3.	Vertragssprache	22
14.4.	Abtretung und sonstige Übertragungen	22
14.5.	Abtretungsanzeige.....	22
14.6.	Aufrechnung.....	22
14.7.	Zurückbehaltungsrecht	22
14.8.	Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner	23

Anlage 5 - Vertragsentwurf

Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb

14.9.	Überprüfungsrechte - auf Basis allein der Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner	23
14.10.	Mitwirkungspflichten zur Datenerfassung zur LKSG-Risikoanalyse	24
14.11.	Geltendes Recht.....	24
14.12.	Gerichtsstand.....	24
15.	Ansprechpartner	24
15.1.	Ansprechpartner des Auftraggebers	24
16.	Mitgeltende Unterlagen.....	25
16.1.	Rangfolge.....	25

1. Vertragsgegenstand

Nach Maßgabe der folgenden Regelungen schließt der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Rahmenvertrag, der die Bedingungen für noch zu schließende Einzelverträge (nachfolgend Abrufbestellungen) für

Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb

verbindlich festlegt.

1.1. Begrenzung des Bestellwertes

Der Nettoauftragswert ist auf xxx EUR begrenzt. Bei Erreichen von 80% des Nettoauftragswertes wird der Auftragnehmer den Auftraggeber benachrichtigen. Eine Überschreitung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in Form eines Nachtrages zulässig.

1.2. Abrufverpflichtung zu Rahmenverträgen

Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Rahmenvertrags keine kontinuierliche Auslastung der Kapazitäten zu. Es besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers zum Abruf. Schadensersatzansprüche oder Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers wegen nicht erfolgter Abrufbestellungen sind ausgeschlossen.

1.3. Abrufe aus dem Rahmenvertrag

Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer auf der Grundlage und unter Einbeziehung der Regelungen dieses Rahmenvertrages Abrufbestellungen abschließen, die jeweils einen in sich abgeschlossenen Leistungsumfang zum Gegenstand haben und jeweils gesondert abzurechnen sind.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Abrufbestellung. Diese muss die Art und den Umfang der Leistungen, das konkrete Leistungsziel, die zu erbringenden Arbeitsergebnisse, etwaige Meilensteine, die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, die maßgeblichen Abnahmekriterien sowie die Liefer- und Leistungstermine hinreichend bestimmt beschreiben.

Eine Abrufbestellung ist nur wirksam, wenn sie das geschuldete Arbeitsergebnis und die hierfür geltenden Abnahmekriterien beschreibt.

Die mit der Abrufbestellung genannten Liefer- und Leistungstermine werden Vertragsbestandteil, sofern nicht unverzüglich nach Eingang der Abrufbestellung widersprochen wird.

Die Abrufbestellung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Ansprechpartner
- Rahmenvertragsnummer
- Abrufnummer
- Rechnungsanschrift
- Liefer-/Leistungsort
- Termine

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

Abrufbestellungen, die sich auf die bloße Überlassung von Personal, allgemeine Unterstützungsleistungen ohne konkreten Leistungsgegenstand, reine Verfügbarkeiten oder die Wahrnehmung von Daueraufgaben beziehen, sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

Die Abrufbestellungen zu diesem Rahmenvertrag werden seitens des Auftraggebers in Textform mittels EDV-Ausdruck bzw. elektronisch erstellt und sind vom Auftragnehmer in Textform zu bestätigen.

Die jeweilige Abrufbestellung muss dem Auftragnehmer vor Beginn der jeweiligen Leistungserbringung vorliegen.

2. Leistungsumfang

2.1. Leistungsumfang

Die zu erbringenden Leistungen umfassen die Erstellung von Fachkonzepten (Anforderungsanalysen, Grobkonzepte und/oder Feinkonzepte, Erstellung Prozessmodelle, Abstimmung Inhalte mit Auftraggeber / Fachexperten und Überarbeitung). Darauf aufbauend sollen die Fachkonzepte auf Basis zu erstellende Umsetzungs-Roadmaps in Abstimmung mit Fachexperten innerhalb der HNE in konkrete Maßnahmen überführt werden.

Themengebiete:

- Organisationsentwicklung
- Prozessentwicklung
- Produktentwicklung
- Projektmanagement

Je nach aktuellem Bedarf werden für die oben genannten Themengebiete konkrete Leistungsgegenstände sowie deren Abnahmekriterien vereinbart. Die Reihenfolge und Umsetzungstermine für die jeweiligen Leistungsgegenstände werden in der Monatsplanung zwischen den Projektleitern des Auftragnehmers und des Auftraggebers definiert. Die Monatsplanung dient ausschließlich der Priorisierung bereits beauftragter Leistungsgegenstände sowie der Abstimmung von Schnittstellen und Terminen. Eine inhaltliche Steuerung der Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt hierdurch nicht. Änderungen oder Erweiterungen von Leistungsgegenständen bedürfen einer gesonderten Abrufbestellung gemäß Ziff. 2.3.

Für die Kommunikation ist die Festlegung der Kommunikationswege und -frequenz ebenso erforderlich wie die Benennung der Ansprechpartner und Verantwortlichen. Der Abruf erfolgt auf Basis der Leistungsbeschreibung und des vom Auftragnehmer zu erstellenden Angebots inkl. Meilensteine je Leistungsgegenstand sowie der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber.

Gegenstand dieses Vertrages sind ausschließlich fachlich und zeitlich abgrenzbare Beratungs-, Analyse-, Konzeptions-, Moderations- und Umsetzungsunterstützungsleistungen. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Linienfunktionen, Führungsaufgaben, Vertretungstätigkeiten, Daueraufgaben oder Tätigkeiten des operativen Tagesgeschäfts des Auftraggebers.

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

Jeder Leistungsgegenstand ist so zu beschreiben, dass das geschuldete Arbeitsergebnis sowie die hierfür maßgeblichen Abnahmekriterien eindeutig bestimmbar sind.

Hinsichtlich der Auftragsklärung seitens des Auftraggebers werden Ziele und erwartete Ergebnisse zum Leistungsgegenstands formuliert. Die Zeitplanung des Auftragnehmers umfasst die Festlegung von Meilensteinen, unter Berücksichtigung der Fristen des Auftraggebers, sowie die zeitliche Abstimmung mit anderen Leistungsgegenstands und Projektphasen. Im Zuge des Risikomanagements erfolgt die Identifikation potenzieller Risiken und Herausforderungen sowie die Entwicklung von Strategien zur Risikominimierung durch den Auftragnehmer.

Grundlage für die Leistungserbringung sind das Angebot des Auftragnehmers Nr. xxx vom xxx, das Verhandlungsprotokoll vom xxx, die Ausschreibung Nr. 2026001665 inkl. der Anlagen.

2.2. Eigenverantwortung und Weisungsunabhängigkeit

Der Auftragnehmer wird die zu erbringenden Leistungen sorgfältig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung mit dem Auftraggeber erbringen.

Der Auftragnehmer sorgt eigenständig für die zeitliche Verteilung der Aufträge auf die durch ihn eingesetzten Mitarbeiter, um die Aufträge zu erfüllen. Die Einplanung und Disposition der einzelnen Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer und wird durch den Auftraggeber nicht beeinflusst.

Der Auftragnehmer bestimmt die Art der Leistungserbringung, die eingesetzten Arbeitsmittel, die Organisation seiner Mitarbeiter sowie deren Einsatzplanung eigenverantwortlich, soweit gesetzliche oder sicherheitsbezogene Vorgaben des Auftraggebers nicht entgegenstehen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Gegenstand dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage erteilten Abrufbestellungen ausschließlich die eigenverantwortliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Arbeitnehmern, die Gestellung einzelner Arbeitskräfte oder die Eingliederung von Mitarbeitern des Auftragnehmers in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers.

Mitarbeiter des Auftraggebers sind nicht befugt, Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Art, Reihenfolge oder Durchführung der Leistungserbringung zu erteilen. Fachliche Abstimmungen mit dem Auftraggeber dienen ausschließlich der Konkretisierung des vereinbarten Leistungsgegenstandes sowie der Koordination der Leistungserbringung. Sie begründen keine Weisungsbefugnis des Auftraggebers gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

Zur Risikominimierung hat der Auftragnehmer die erforderlichen internen Prozesse implementiert, die jeweils insbesondere das Vorliegen eines echten Werk-/Dienstvertrags vor jedem Abruf prüfen.

Anlage 5 - Vertragsentwurf
Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb

Stellen die Parteien während der Vertragsdurchführung fest, dass die tatsächliche Durchführung einzelner Abrufbestellungen von den Regelungen dieses Vertrages abweicht oder Anhaltspunkte für eine Eingliederung der Mitarbeiter des Auftragnehmers in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers entstehen, werden die Parteien unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der vertragsgemäßen Durchführung ergreifen. Erforderlichenfalls ist der betreffende Abruf anzupassen oder einzustellen.

2.3. Änderungen des Leistungsumfanges

Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges einer Abrufbestellung, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweist, ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

Dies gilt auch für zusätzliche Aufgabenstellungen, inhaltliche Erweiterungen, Änderungen von Prioritäten, Änderungen des Leistungszuschnitts oder sonstige Umstände, die zu einer Änderung des vereinbarten Leistungsgegenstandes, der Arbeitsergebnisse, der Meilensteine oder der Abnahmekriterien führen.

Ohne vorherige schriftliche Freigabe durch den Auftraggeber dürfen geänderte oder zusätzliche Leistungen nicht erbracht werden.

2.4. Wegfall von Leistungen

Im Falle der Teilkündigung einzelner Leistungen aus Abrufbestellungen, die nicht aus wichtigem Grund erfolgt, kann der Auftragnehmer für die gekündigte Leistung die anteilige Vergütung verlangen, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Teilkündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Als berücksichtigungsfähige Ersatzaufträge sind insbesondere alle Aufträge bei der Realisierung des Vorhabens anzusehen. Eine darüberhinausgehende Entschädigung des Auftragnehmers für die Teilkündigung einzelner Leistungen ist ausgeschlossen.

2.5. Nicht vertragsgemäße Leistungen

Entsprechen Arbeitsergebnisse, Konzepte, Analysen, Dokumentationen, Präsentationen, Prozessmodelle oder sonstige Leistungen nicht den vereinbarten Leistungszielen, den festgelegten Arbeitsergebnissen oder den vereinbarten Abnahmekriterien oder den allgemein anerkannten fachlichen Standards, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betreffende Leistung innerhalb einer vom Auftraggeber angemessen gesetzten Frist auf eigene Kosten nachzubessern.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme bis zur ordnungsgemäßen Nachbesserung zu verweigern.

Kommt der Auftragnehmer seiner Nachbesserungsverpflichtung nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung angemessen zu mindern, die betreffende Leistung durch Dritte auf Kosten des

Anlage 5 - Vertragsentwurf
Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb

Auftragnehmers nachbessern zu lassen oder die betreffende Abrufbestellung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Termine

3.1. Vertragstermine

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Vertragstermine eingehalten werden.

Die vereinbarten Lieferfristen werden Bestandteil der Abrufbestellung, wenn der Auftragnehmer den vereinbarten Lieferterminen nicht schriftlich widerspricht.

3.2. Termingefährdung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber erkennbar werdende Termingefährdungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit ihm angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu vermeiden und möglichst gering zu halten.

3.3. Verzug

Für den Leistungs- /Lieferverzug des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.4. Geltendmachung der Vertragsstrafe, Verschuldenserfordernis

Eine Vertragsstrafe muss nicht bei der Annahme als Erfüllung/Abnahme vorbehalten werden, sie kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bereits bei Abschlagszahlungen abzuziehen.

3.5. Verzugsschaden neben Vertragsstrafe

Neben der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber Ersatz des Schadens fordern, der sich aus der Pflichtverletzung ergibt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall insoweit angerechnet, als Interessenidentität zwischen Schadensersatzanspruch und Vertragsstrafe besteht. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

3.6. Vertragsstrafe und Vereinbarung neuer Termine

Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Fortschreibung von pönalisierten Terminen bei Zeitverschiebungen gilt das Vertragsstrafeversprechen entsprechend für die neuen Termine.

4. Preisvereinbarung

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

Die in Anlage 1 „Preisblatt, Stand xx.xx.2026“ genannten Preise gelten für die Dauer des Rahmenvertrages inkl. des Optionszeitraumes als fest vereinbart.

Soweit im Preisblatt Tagessätze oder vergleichbare Kalkulationsgrößen ausgewiesen sind, dienen diese ausschließlich der preislichen Bewertung, der Kalkulation einzelner Leistungsgegenstände sowie gegebenenfalls der Bewertung von Änderungen oder Nachträgen. Eine Vergütung der bloßen Bereitstellung von Personal, der bloßen Anwesenheit, der bloßen Teilnahme an Terminen oder des bloßen Zeitaufwandes ist ausgeschlossen. Vergütet werden ausschließlich die vertragsgemäß erbrachten Leistungen entsprechend den vereinbarten Leistungsgegenständen und Meilensteinen.

Mit den Preisen sind alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer anfallenden Kosten des Arbeitskräfteeinsatzes inkl. Reise- und sonstige Nebenkosten abgegolten.

Alle Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen USt.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich für die vereinbarten Leistungsgegenstände/Meilensteine. Bei der Abrechnung sind die jeweiligen Abrufbestellnummern des Auftraggebers anzugeben.

Voraussetzung der Abrechnung ist, dass die jeweils abgerechneten Leistungen dem vereinbarten Leistungsgegenstand zugeordnet werden können und die hierfür vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere Meilensteine und – soweit vorgesehen – Abnahmen, erfüllt sind.

Eine Abrechnung bloßer Verfügbarkeiten, allgemeiner Unterstützungsleistungen ohne konkret vereinbarten Leistungsgegenstand, bloßer Teilnahme an Besprechungen oder bloßer Anwesenheit ist ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung

6.1. Fälligkeit und notwendige Rechnungsinhalte

Der Auftraggeber leistet die vereinbarten Zahlungen nach Abschluss der Leistungen und anschließendem Eingang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3 % Skonto, sonst 30 Tagen netto alternativ: von 30 Tagen netto (**Entsprechend Angebot**).

Die Bestell- bzw. Abruf- und Rahmenbestellnummer sind stets auf Lieferpapier und Rechnung anzugeben.

Rechnungen ohne diese Angabe gelten als nicht gelegt, hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden zurückgesandt.

6.2. Anforderungen an die Rechnungslegung

Die Rechnung an den Auftraggeber muss alle Pflichtangaben gemäß §14 UStG beinhalten. Weitere Mindestanforderungen, sowie Formate und Adressen sind der Veröffentlichung

des Auftraggebers unter <https://www.hamburger-energienetze.de/partner/dienstleister-lieferanten/allgemeine-informationen/rechnungen> zu entnehmen.

6.3. Zurückweisungsrecht

Bei unvollständiger oder fehlerhafter Rechnungslegung, die eine eindeutige Zuordnung und/oder Prüfbarkeit der Rechnung erheblich erschwert, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen; in diesem Fall tritt kein Zahlungsverzug ein.

7. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

7.1. Registrierung Hamburger Energienetze GmbH Lieferantendatenbank

Der Auftragnehmer wird nach Abschluss des Vertrages durch den Auftraggeber zur Registrierung im Lieferantenmanagementportal (LIMA) aufgefordert, sofern dieser noch nicht registriert ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung zu registrieren. Die Registrierung ist für die gesamte Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und entsprechend den Vorgaben des Lieferantenmanagementportals des Auftraggebers zu aktualisieren.

7.2. Projektbesprechungen

Die Vertragsparteien werden während der gesamten Abwicklung der Abrufbestellungen regelmäßig Projektbesprechungen durchführen. Auf Wunsch des Auftraggebers führen die Vertragsparteien auch im Rahmen der Mängelbeseitigung Besprechungen durch.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an allen Besprechungen teilzunehmen, die für die Erbringung des jeweils beauftragten Leistungsgegenstandes erforderlich sind; dabei muss der Projektleiter oder der stellvertretende Projektleiter des Auftragnehmers anwesend sein.

Projektbesprechungen dienen ausschließlich der Abstimmung über Leistungsfortschritt, Schnittstellen, Risiken, Arbeitsergebnisse, Abweichungen sowie etwaige Maßnahmen zur Mängelbeseitigung. Sie begründen weder eine Eingliederung von Mitarbeitern des Auftragnehmers in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers noch eine Weisungsbefugnis des Auftraggebers gegenüber Mitarbeitern des Auftragnehmers.

Protokolle in allen Besprechungen führt der Auftraggeber, der Auftraggeber ist berechtigt, dies auf den Auftragnehmer oder einen Dritten zu delegieren.

7.3. Datenschutz

Die Parteien werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten.

Die Parteien werden angemessene Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, treffen.

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

Die Parteien schließen den Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Anlage "Auftragsverarbeitungsvertrag" ab. Die in dem Auftragsverarbeitungsvertrag beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil des Vertrages.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz vertraut gemacht wurden, und die zum Datenschutz verpflichtet wurden.

Die Daten des Auftraggebers dürfen ausschließlich für die vertraglich festgelegten Aufgabenstellungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden.

Die vorgenannten Regelungen zum Datenschutz hat der Auftragnehmer auch den von ihm beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen.

7.4. IT-Sicherheitsbelehrung für externe Nutzer

Die Regelungen gemäß "IT-Sicherheitsbelehrung für externe Nutzer", sind von allen durch den Auftragnehmer eingebundenen Beratern und Beratern von Subunternehmern zu akzeptieren.

7.5. Offenlegung wirtschaftlich sensibler oder wirtschaftlich vorteilhafter Informationen gegenüber einem Auftragnehmer der Hamburger Energienetze GmbH

Der Auftraggeber ist Betreiber des Stromverteilungsnetzes in Hamburg. Aufgrund dieser Tätigkeit gelten für den Auftraggeber die Entflechtungsbestimmungen gem. § 6a EnWG. Die Hamburger Energienetze GmbH muss insoweit sicherstellen, dass der Netzbetrieb transparent und diskriminierungsfrei ausgeübt wird.

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

Insbesondere muss der Auftraggeber gewährleisten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen der Auftraggeber in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt, gewahrt wird, und Informationen über die Tätigkeit des Auftraggebers, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, nur in nichtdiskriminierender Weise und nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weitergeben oder veröffentlicht werden.

Der Auftragnehmer erbringt aufgrund dieses Vertrags Leistungen des Netzbetriebs und verpflichtet sich daher ebenfalls zur Einhaltung der Entflechtungsvorgaben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, sämtliche Informationen, die er von dem Auftraggeber selbst, von im Netzgebiet des Auftraggebers tätigen Stromlieferanten, Anschlussnehmern, Anschlussnutzern oder sonstigen Dritten im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erhält, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Der Auftragnehmer muss geeignete Maßnahmen treffen, die verhindern, dass solche Informationen gegenüber unbefugten Dritten offengelegt und/oder zu anderen als in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Er muss insbesondere seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang auch seinem jeweiligen Unterauftragnehmer aufzuerlegen. Der Auftraggeber kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Auftragnehmer die Einhaltung der in diesem Absatz geforderten Maßnahmen in geeigneter Form nachweist.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Vorgaben des Auftraggebers in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben einzuhalten. Der Auftraggeber kann diese Vorgaben unter anderem durch Einzelvorgaben oder durch Verfahrens- und Verhaltensanweisungen erteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bereits jetzt, die in der Anlage „Weisungen zur Verwendung von Informationen i. S. d. §6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)“ beigefügten Vorgaben des Auftraggebers zu beachten, damit die entsprechenden Informationen vertraulich behandelt und nicht unbefugt an mit Energievertrieb, Energiehandel und Energieerzeugung befasste Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Dritter weitergegeben werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der ihn betreffenden Prozesse und Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber das Recht zur Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsprozesse und zum Zugang zu allen hierfür erforderlichen Daten.

Den Parteien ist bewusst, dass die Entflechtungsvorgaben einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen. Vor diesem Hintergrund sind die Parteien sich darüber einig, dass rechtliche Neuerungen, Vorgaben bzw. Positionen der Regulierungsbehörden auch im Rahmen des Vertragsverhältnisses Berücksichtigung finden müssen. In diesem Zusammenhang wird eine vertragliche Anpassung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen des Auftraggebers ausdrücklich vorbehalten, insbesondere auch im Hinblick auf eine etwaige Rückgängigmachung der Verlagerung von Netzbetreiberaufgaben auf den Auftragnehmer.

Anlage 5 - Vertragsentwurf
Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, gegen Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde vorzugehen. Soweit der Auftraggeber die Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde auch mit Auswirkung auf den Auftragnehmer akzeptiert, erkennt auch der Auftragnehmer die Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde an.

7.6. Anforderungen an das Personal des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten eingesetzten Mitarbeiter müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, da Präsentationen unterschiedlichster Art anfallen können und hierüber Berichte gefertigt werden müssen. Im Kontakt mit den Mitarbeitern des Auftraggebers sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten, die besonders durch die Eigenschaften Höflichkeit und Kundenorientierung geprägt sind.

Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber, dass von ihm für die Durchführung der beauftragten Arbeiten ausschließlich sozialversicherungspflichtiges Personal eingesetzt wird, für das Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuer im gesetzlich erforderlichen Umfang abgeführt wird.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss einen Ansprechpartner zu benennen. Der Ansprechpartner steht in allen betreffenden Bearbeitungen und Fragen dem Auftraggeber zur Verfügung. Bei Abwesenheit des Ansprechpartners ist dem Auftraggeber ein Vertreter zu benennen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine durchgängige Bearbeitung der beauftragten Leistungen durch nachgewiesenermaßen qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers sicherzustellen.

Der Nachweis von fachlichen und arbeitssicherheitstechnischen Schulungen ist durch den Auftragnehmer regelmäßig und ohne Aufforderung zu erbringen.

Die Anforderungen an Qualifikation und fachliche Leistungsfähigkeit der eingesetzten Mitarbeiter dienen ausschließlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung. Sie begründen keinen Anspruch des Auftraggebers auf die Überlassung bestimmter Mitarbeiter oder auf eine personenbezogene Einzelsteuerung. Die Auswahl, Einteilung, Disposition und gegebenenfalls der Austausch der eingesetzten Mitarbeiter obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer.

7.7. Auskunftspflicht

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesem unverzüglich sämtliche Informationen und Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Dies betrifft insbesondere solche Auskünfte, die der Auftraggeber benötigt, um gesetzliche Verpflichtungen gegenüber den zuständigen Behörden zu genügen, soweit sie im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen.

7.8. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, insb. des AEntG, AÜG und MiLoG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen, insb. der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils aktuell gültigen Fassung bei der Auftragsabwicklung. Er wird seine Nachunternehmer entsprechend verpflichten. Zudem stellt der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insb. die Bestimmungen des AEntG, des AÜG und des MiLoG, auch durch seine Nachunternehmer eingehalten werden.

Im Rahmen dieser Überprüfung dokumentiert der Auftragnehmer, welche Nachunternehmer in welchem Nachunternehmerverhältnis im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages tätig sind, die regelmäßige Anzahl der Beschäftigten jedes Nachunternehmers sowie das Datum der letzten Kontrolle. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, ihm entsprechende eigene Nachweise sowie Nachweise der von ihm eingesetzten Nachunternehmer einschließlich aller sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise vorzulegen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und seine Mitarbeiter von der Haftung hinsichtlich aller Ansprüche der von ihm im Rahmen der Dienstleistungserbringung eingesetzten Personen, seiner Nachunternehmer und Verleiher, der öffentlichen Kassen und Sozial- sowie Finanzkassen, insb. im Hinblick auf Sozialversicherungsabgaben und/oder Steuerverbindlichkeiten, frei, die diese aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG, des AÜG und/oder des MiLoG, durch den Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer geltend machen.

8. Subunternehmer

8.1. Benennung und Zustimmung zu Subunternehmern

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer vor deren Einsatz schriftlich zu benennen und die vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber einzuholen.

Die Übertragung der Gesamtleistung auf Subunternehmer ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber behält sich vor, in begründeten Fällen die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers zu verweigern.

Ein begründeter Fall, in dem die Zustimmung zum Subunternehmereinsatz verweigert werden kann, liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor, wenn ein Anlass für Zweifel besteht, dass die von dem Subunternehmer jeweils übernommenen Leistungen nicht ordnungs- und vertragsgemäß erbracht werden können, insbesondere wenn Zweifel an Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Erfahrung sowie Erfüllung der Arbeitssicherheitsanforderungen besteht.

Anlage 5 - Vertragsentwurf
Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb

Der Auftraggeber kann aus denselben Gründen nach angemessener Fristsetzung und deren fruchtlosem Verstreichen die sofortige Ablösung von bereits genehmigten Subunternehmern verlangen.

Leistungen, die an einen Subunternehmer übertragen werden, dürfen von dem Subunternehmer nicht an einen weiteren Subunternehmer (Nachunternehmer des Subunternehmers) übertragen werden.

9. Vertraulichkeit

9.1. Geheimhaltungspflicht/Rückgabe anvertrauter Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Daten aus IT-Systemen etc. sowie alle Informationen (nachfolgend insgesamt „Informationen“ genannt), die er bei der Durchführung des Vertrages erhält, während der Dauer des/der auszuführenden Vertrages sowie der Abrufbestellungen und danach uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, sie Dritten nicht zugänglich zu machen und / oder an diese weiterzugeben, nicht für eigene Zwecke oder im Drittinteresse zu verwerten, ausschließlich für den vereinbarten Zweck dieses Vertrages zu verwenden, nur solchen Mitarbeitern und Nachunternehmern oder Lieferanten zugänglich zu machen, die die Informationen zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages benötigen, wenn diese vorab in gleicher Weise wie der Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet werden, und diese Informationen mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der der Auftragnehmer eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt.

Dies gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer bei Empfang ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen.

Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen werden nach Beendigung des Rahmenvertrages sowie der Abrufbestellungen vom Auftragnehmer nachprüfbar vernichtet, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, oder diese auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückgegeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren. Vor einer Vernichtung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Übergabe der Unterlagen anbieten.

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

Zur Weitergabe von Informationen und/oder Dokumenten jedweder Art sind die Parteien auch ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, wenn diese im Rahmen und zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich wird und/oder wenn eine Weitergabe von Gesetzes wegen und/oder durch Börsenregeln vorgeschrieben ist.

Die Veröffentlichung der Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an Dritte sind dem Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

9.2. Übertragung von Schutzrechten auf den Auftraggeber

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ohne zusätzliche Vergütung das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vortrag, Aufführung etc. des Werkes aus der Abrufbestellung. Das Nutzungsrecht gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages.

Der Auftraggeber ist weiter berechtigt, Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werkes vorzunehmen. Die übertragenen Rechte sind beschränkt auf die Nutzung für eigene Zwecke des Auftraggebers und seine verbundenen Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes.

Der Auftragnehmer versichert, dass er allein berechtigt ist, über die Rechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat.

9.3. Freiheit von Schutzrechten Dritter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen.

Sollten gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Rechten Dritter, z. B. gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, in Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers geltend gemacht werden, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von solchen Ansprüchen gemäß dem Abschnitt „Haftung, Freistellung“ frei.

Ist die Nutzung durch die Schutzrechtsverletzung eingeschränkt oder unmöglich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechtsinhaber die rechtmäßige Nutzung durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

Ist ein Lizenzerwerb nicht möglich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen so zu verändern, so dass Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in einem solchen Fall, dem Auftraggeber alle etwaigen Nachteile zu ersetzen. Sollten diese Maßnahmen unmöglich sein, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in einem solchen Fall, dem Auftraggeber alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.

9.4. Nutzungsrecht von Arbeitsergebnissen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrufbestellung entstehenden Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke und für Zwecke der mit ihm gem. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Auftraggeber darf sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte, insbesondere die erteilten Lizenzen, auf Dritte übertragen, sofern es sich hierbei um verbundene Unternehmen gem. §§15 ff AktG handelt.

9.5. Markenschutz

Sämtliche Marken, Namen einschließlich Domainnamen (Internetdomains), Gebrauchs- und Geschmacksmuster, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung entwickelt werden, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu und können nur von und für diesen angemeldet und/oder genutzt werden. Eine Nutzung von Marken, Namen, Domainnamen oder Gebrauchs- bzw. Geschmacksmuster des Auftraggebers durch den Auftragnehmer oder durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

9.6. Wettbewerbsverstöße

Durch die Annahme des Rahmenvertrags versichert der Auftragnehmer zugleich, dass er in Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrages nicht an unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder sonstigen unlauteren Absprachen beteiligt war oder ist. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 15 Prozent der Nettoauftragssumme als pauschalierten Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

9.7. Rückgabe von Unterlagen an Auftraggeber

Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung der Abrufbestellung, jedoch spätestens nach Beendigung des Rahmenvertrages vollständig zurückzugeben oder im Fall digitaler Überlassung zu löschen.

10. Referenz

Ohne schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, den Auftraggeber in Informations- und Werbeschriften oder als Referenz zu erwähnen. Das gleiche gilt für öffentliche Darstellungen und fotografische Aufnahmen aller Art, soweit es sich dabei um Anlagen des Auftraggebers handelt.

11. Haftung und Freistellung

Der Auftragnehmer haftet nach den Regelungen des Gesetzes, ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer und Lieferanten, hat er bei jeder Abrufbestellung in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Wird der Auftraggeber aufgrund einer vom Auftragnehmer zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte bei der Erfüllung der Abrufbestellungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen freizustellen.

Über Anspruchsstellungen Dritter wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber wird sich im Hinblick auf die Führung einer Auseinandersetzung mit dem Auftragnehmer abstimmen, insbesondere wird der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Ansprüche Dritter nicht anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Der Auftraggeber hat die Wahl, entweder selbst alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen oder den Auftragnehmer zu bevollmächtigen, alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung freistellen.

12. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Vermögenshaftpflichtversicherung zur Deckung der in diesem Rahmenvertrag für die Abrufbestellungen geregelten Haftung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 1 Mio. EUR abzuschließen und für die Dauer der Vertragsdurchführung zu unterhalten. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Abschluss und Bestand der Versicherung nachzuweisen.

13. Laufzeit, Kündigung

13.1. Laufzeit

Der Vertrag gilt vom 01.04.2027 – 30.06.2029

Der Auftraggeber hat das einmalige Recht, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer eine Verlängerung des Vertrages um 2 Jahre zu den Bedingungen dieses Vertrages zu verlangen. Diese Erklärung muss dem Auftragnehmer spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

13.2. Beendigung des Rahmenvertrages

Nach Beendigung des Rahmenvertrages (Auslaufen des Vertragszeitraumes oder Kündigung) bleiben die zu dem Zeitpunkt bereits erfolgten Abrufbestellungen unverändert bestehen und werden weiterhin zu den in den Abrufbestellungen vereinbarten Bedingungen und Konditionen bedient, sofern und soweit die jeweiligen Abrufbestellungen nicht auch gekündigt worden sind.

13.3. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Rahmenvertrag und/oder die einzelnen Abrufbestellungen aus diesem Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei schwerwiegenden oder trotz entsprechender Unterlassungsaufforderung/Abmahnung wiederholten Verstößen des Auftragnehmers gegen Arbeitssicherheitsregeln,
- wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird und/oder
- wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen so nachhaltig verletzt, dass für den Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

Die Kündigung ist schriftlich fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von bis zu drei Monaten zu erklären. Sie kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.

13.4. Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund aufgrund Verzuges

Unbeschadet dem Auftraggeber etwaig zustehender gesetzlicher Rücktrittsrechte ist dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten an der Abrufbestellung zum Rahmenvertrag insbesondere dann unzumutbar, wenn der Auftragnehmer mit den in den jeweiligen Abrufbestellungen genannten Terminen in Verzug geraten ist oder offensichtlich ist, dass diese Voraussetzungen eintreten werden und eine dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gesetzte angemessene (Nach-)Frist zur Vertragserfüllung fruchtlos verstrichen ist.

13.5. Folgen der Kündigung aus wichtigem Grund

Hat der Auftragnehmer die Kündigung einer Abrufbestellung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund durch sein Verhalten zu vertreten, vergütet der Auftraggeber nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung erfolgt zu den vereinbarten Preisen. Bereits geleistete Zahlungen werden hierauf angerechnet. Im Übrigen bleiben gesetzliche Rechte des Auftraggebers unberührt.

Die Ergebnisse vom Auftraggeber vergüteter Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen herauszugeben und zu übereignen. Die Herausgabe umfasst sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen Arbeitsergebnisse einschließlich Konzepte, Analysen, Roadmaps, Präsentationen, Prozessmodelle, Entscheidungsvorlagen, Dokumentationen, Zwischenstände und sonstiger Projektdokumentationen in einem für den Auftraggeber gängigen bearbeitbaren Dateiformat.

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

Die Kündigung lässt die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.

13.6. Ersatzvornahmerecht nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung einer Abrufbestellung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber steht dem Auftraggeber das Recht zu, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Der Auftraggeber hat das Recht, für die für die Ersatzvornahme erforderlichen Kosten von dem Auftragnehmer einen Vorschuss zu verlangen. Der Anspruch auf Vorschuss wird mit der (Teil-)Kündigung fällig. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.

Alternativ ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf die weitere Ausführung durch einen Dritten zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Kündigung geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.

13.7. Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Rahmenvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Gänze zu kündigen. Zu einer teilweisen Kündigung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt.

13.8. Herausgabe von Unterlagen, Benutzung von Geräten

Wird der Vertrag egal aus welchem Grund beendet, hat der Auftragnehmer unverzüglich alle Arbeitsunterlagen herauszugeben. Dies betrifft Informationen und Dokumente, die bereits ganz oder teilweise, sei es auch nur in Vorfassung oder sonst in anderer Form vorliegen.

13.9. Beendigung von Rahmenverträgen

Im Fall der Beendigung von Rahmenverträgen, werden die vor Beendigung des Rahmenvertrages unter dem Rahmenvertrag vorgenommenen Abrufbestellungen noch zu den Bedingungen des Rahmenvertrages erfüllt.

14. Sonstige Vereinbarungen

14.1. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Partner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages angestrebt hatten.

14.2. Formerfordernisse

Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich oder in Textform zu vereinbaren.

14.3. Vertragssprache

Die gesamte Vertragsabwicklung in Wort und Schrift hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.

14.4. Abtretung und sonstige Übertragungen

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten seitens des Auftragnehmers dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne des Aktienrechtes zu übertragen.

14.5. Abtretungsanzeige

Im Falle einer Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus den Abrufbestellungen zu diesem Rahmenvertrag wird der Auftragnehmer eine von ihm rechtswirksam unterzeichnete Original - Abtretungsanzeige an den Auftraggeber, schicken, aus der sich Name, Anschrift und Kontoverbindung des neuen Gläubigers, die Höhe der abgetretenen Forderung und das Datum der Abtretung ergibt. Ohne Einhaltung dieser Pflicht ist der Auftraggeber weiterhin zur Zahlung an den Auftragnehmer berechtigt. Bei unvollständiger Erfüllung dieser Pflicht kann der Auftraggeber die Zahlung so lange zurückhalten, bis alle Zweifel über die Identität des richtigen Gläubigers geklärt sind.

14.6. Aufrechnung

Der Auftragnehmer darf nur aufrechnen, wenn der jeweilige Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, unstreitig ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

Der Auftraggeber ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt.

14.7. Zurückbehaltungsrecht

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den für den Auftraggeber zu fertigen und diesen zu übergabenden Plänen, Unterlagen und Datenträgern sowie elektronischen Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer stehen nicht erfüllte unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen den Auftraggeber zu. Dies gilt auch im Falle der Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Beendigung des Rahmenvertrags oder einzelner Abrufe.

14.8. Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicher zu stellen, dass der Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner und nationale Gesetze eingehalten werden.

14.9. Überprüfungsrechte - auf Basis allein der Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner

Jede Partei hat das Recht, ist aber nicht verpflichtet, eine Überprüfung der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die allein dem Zweck dient, die Einhaltung des Verhaltenskodex des Auftraggebers für Lieferanten und Geschäftspartner einschließlich des Bestehens von Verfahren zur Überwachung von deren Einhaltung festzustellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages steht (der „Zweck“). Jedwede Überprüfung ist während normaler Geschäftszeit und nur in solchen Geschäftsräumen oder Betrieben der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen vorzunehmen, die in die Durchführung dieses Vertrages involviert sind. Zu dem Zweck ist jede Partei berechtigt, zulässige Standorte zu besuchen, Managementsysteme zu überprüfen und Mitarbeiter und Führungskräfte zu befragen. Die Überprüfung kann von der ersuchenden Partei selbst oder durch eine namhafte und für die andere Partei objektiv zumutbare Drittgesellschaft durchgeführt werden.

Die Parteien sind sich einig, dass sie bei einer Überprüfung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren so gut wie möglich zusammenarbeiten werden, um die Überprüfung zu ermöglichen und dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden sicher zu stellen, dass dies auch ihre verbundenen Unternehmen tun.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag nach Maßgabe des § 323 BGB zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung dieses Vertrages eingebunden sind, nachweislich die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist.

Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Für die Zwecke der vorstehenden Klauseln zum ethischen Verhalten gilt als mit einer Partei „verbundenes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt

(a) von dieser Partei kontrolliert wird,

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

- (b) das Eigentum an dieser Partei hält oder diese kontrolliert,
- (c) von demselben Eigentümer wie diese Partei gehalten wird oder von diesem kontrolliert wird.

14.10. Mitwirkungspflichten zur Datenerfassung zur LKSG-Risikoanalyse

Im Rahmen des Risikomanagements behält sich der Auftraggeber vor, die unternehmensbezogenen Daten des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen auf Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Beschaffung mittels einer Geschäftspartnersoftware in einer Datenbank zu erfassen und weiterzuverarbeiten.

Zur Erfassung dieser Daten ist der Auftraggeber zum Zweck der Einhaltung der Sorgfaltspflichten aus § 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie aufgrund der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten gemäß der EU-Direktive 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) und der dazugehörigen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards (ESRS)) sowie der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EU-Taxonomie) berechtigt und verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfassung der unternehmensbezogenen Daten zu unterstützen z.B. durch nähere Auskunftserteilung auf Nachfrage des Auftraggebers auf der ihm vom Auftraggeber mitgeteilten Datenplattform. Zu diesem Zweck wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Daten z.B. Kontaktadressen im elektronischen Datenverkehr (E-Mail-Adressen) an den Betreiber der Plattform weitergeben. Weitere Datenschutzhinweise und Informationen sind auf der Internetseite des Auftraggebers veröffentlicht.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung behält sich der Auftraggeber vor, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag nach Maßgabe des § 323 BGB zurückzutreten, nachdem er den Auftragnehmer erfolglos zur Einhaltung seiner Verpflichtung mit einer Frist von zwei Wochen abgemahnt hat.

14.11. Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

14.12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

15. Ansprechpartner**15.1. Ansprechpartner des Auftraggebers**

Bei Fragen stehen dem Auftragnehmer folgende Personen zur Verfügung:

Anlage 5 - Vertragsentwurf**Vergabeverfahren 2026004691 – Beratungsleistungen Programm Optimierung Betrieb**

- für den fachlichen Teil: xxx
- für den kaufmännischen Teil: xxx

16. Mitgeltende Unterlagen**16.1. Rangfolge**

Nachrangig zu den Bedingungen des Vertrages gelten in folgender Rangfolge:

- das Verhandlungsprotokoll vom xx.xx.2026
- die Ausschreibung Nr. 2026001665 inkl. Anlagen
- Verhaltenskodex für Geschäftspartner
- Auftragsdatenverarbeitungsvertrag inkl. Anhänge 1 bis 3
- Weisung zur Verwendung von Informationen i.S.d. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- IT-Sicherheitsbelehrung für externe Nutzer
- das Angebot des Auftragnehmers Nr. xx vom xx.xx.2026

Im Hinblick auf den jeweils beauftragten Leistungsgegenstand geht die jeweilige Abrufbestellung den übrigen Vertragsunterlagen vor, soweit sie den Leistungsgegenstand, die Arbeitsergebnisse, die Meilensteine oder die Abnahmekriterien konkretisiert.

Bei Widersprüchen innerhalb derselben Rangstufe und/oder Zweifeln hinsichtlich des Vorrangs/der Auslegung von Vertragsbestandteilen, die nicht anhand der Vertragsunterlagen aufklärbar sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Hamburger Energienetze GmbH**Anlagen**

- Verhaltenskodex für Geschäftspartner
- Auftragsdatenverarbeitungsvertrag inkl. Anhänge 1 bis 3
- Weisung zur Verwendung von Informationen i.S.d. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- IT-Sicherheitsbelehrung für externe Nutzer